

mung gefest und von demselben die Erklärung erhalten, daß die Staatsregierung in nächster Zeit und womöglich noch im Laufe dieses Monats einen diesen Gegenstand mit betreffenden Gesetzentwurf zur Vorlage bringen werde, bei welchem die dem Ministerium in Abschrift zugefertigte Petition der genannten Herren bereits in Erwägung gezogen worden sei. Hauptsächlich im Interesse der Beteiligten und mit Rücksicht auf die unverkennbare Wichtigkeit des Gegenstandes geschieht diese Mittheilung.

Präsident Haberkorn: Es wird bei dieser Mittheilung bewenden können.

Wir gehen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, zur Wahl eines Mitgliedes in die zweite Deputation über. Der Herr Vicepräsident wird die Güte haben, die Controle zu übernehmen. Ich ersuche Sie also, einen Namen auf die bereitliegenden Zettel zu bringen.

(Bei der nun folgenden Wahl, wobei 59 Stimmzettel eingegangen, erhalten die Abgg. Eichorius und Göhler je 24, Abg. Fahnauer 9 und die Abgg. Weidauer und Eisenstuck aus Chemnitz je 1 Stimme.)

Es haben bei der Wahl die Abgg. Eichorius und Göhler je 24 Stimmen erhalten; es ist demnach eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht und wir müssen daher zu einer zweiten Wahl übergehen.

(Hierbei gehen 60 Stimmzettel ein und es erhielten Abg. Eichorius 30, Göhler 27, Fahnauer 2 und Weidauer 1 Stimme.)

Es ist nunmehr bei der zweiten Abstimmung der Abg. Eichorius mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden. Der Abg. Göhler erhielt hierbei 27 Stimmen.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zum Berichte der dritten Deputation über 21 Petitionen und Beschwerden wegen beschränkender polizeilicher Bestimmung, die Ausübung der Jagd betreffend. Herr Abg. Jungnickel wird uns Bericht erstatten.

Referent Jungnickel: Ich bitte zunächst den Herrn Präsidenten, die geehrte Kammer zu fragen, ob dieselbe vom Vorlesen der Petitionen absehen wolle.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von der Vorlesung der Petitionen absehen? — Einstimmig Ja.

Die Staatsregierung ist wohl auch damit einverstanden?

(Dieselbe erklärt ihr Einverständnis.)

Referent Jungnickel: Der Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über 21 Petitionen und Be-

schwerden wegen beschränkender polizeilicher Bestimmung, die Ausübung der Jagd betreffend, lautet:

Die sehr zahlreich unterzeichneten eingegangenen Petitionen wurden, nachdem der Abg. May die zuerst auf der Registrande befindliche, von Held und Genossen aus Eckartsberg, in der fünften öffentlichen Sitzung zur seinigen erhob, insgesammt der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Nach näherer Einsichtnahme und Prüfung dieser Petitionen gelangte die Deputation zu der Ansicht, vorzugsweise vier derselben einer weiteren Erwägung und Begutachtung dem zu erstattenden Berichte unterbreiten zu sollen, indem die übrigen in der Hauptsache nach kurzer Motivierung den Schlufsanträgen der einen oder der andern der vier Petitionen beitreten.

Die Petition

ad I.

von Held und Genossen aus Eckartsberg, mitunterzeichnet von 36 Gemeindevorständen im Namen ihrer Gemeinden, stellt am Schluß das Petikum, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

- a) den Ständen noch auf gegenwärtigem Landtage einen Jagdpolizeigesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, durch welchen diese Verhältnisse geregelt und die bis jetzt bestehenden Verordnungen aufgehoben werden;
- b) bis zur Verabschiedung eines definitiven Jagdpolizeigesetzes aber die Bestimmungen 1, 2, 3 und 7 der Verordnung vom 28. Juni 1852, sowie die Verordnung an die Kreisdirection vom 3. März 1857 aufzuheben, damit die Verordnung vom 13. Mai 1851 wieder volle Geltung erlange.

Zur Begründung ihres Gesuchs stützen sich die Petenten auf die ständische Ermächtigung\*) unter Bezeichnung der von der Regierung hervorgehobenen vier Punkte, sowie

\*) Diese ständische Ermächtigung, sowie die im Bericht angeführten Paragraphen der Verordnungen die Ausübung der Jagd etc. betreffend lauten:

Die ständische Ermächtigung der Staatsregierung, gewisse dringliche polizeiliche Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Verordnungswege zu publiciren, lautet:

„Die Staatsregierung wird hiermit ermächtigt, im Verordnungswege und mit thunlichster Berücksichtigung der bei Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zu bestimmen:

- 1) daß diejenigen Gemeindebezirke, welche weniger als 300 Acker Areal umfassen, aber auf Grund der Verordnung vom 13. August 1849 gegenwärtig selbständige Jagdbezirke bilden, als solche bald thunlichst aufgelöst und mit benachbarten Gemeindebezirken zu größeren Jagdbezirken vereinigt werden;
- 2) daß alle über die Ausübung der Jagd bis jetzt gefaßten Beschlüsse und abgeschlossenen Pachtcontracte, deren Fortbestehen, mit Rücksicht auf Punkt 1 oder aus polizeilichen Gründen, bedenklich erscheint, aufgehoben, auch für die Zukunft